

DINI- Symposium

Wissenschaftliche Kommunikation der Zukunft – Open Access

- Haftungsrechtliche Risiken institutioneller Repositorien -

Marc Philip Weber

Joachim Dorschel

-- wiss. Mitarbeiter --

Lehrstuhl Prof. Dr. Gerald Spindler

Juristisches Seminar der Universität Göttingen

Gliederung

1. Haftungsszenarien
2. Haftung für fremde Inhalte: Inhalt und Grenzen der Privilegierungstatbestände
3. Haftungsgrundlagen
4. Risikobegrenzung durch Vertragsgestaltung
5. Schlussfolgerungen

Szenario

Haftungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Konflikte zwischen Publikation und Rechten Dritter
 - Kausaler Verursachungsbeitrag des Repositoriums als technischer Plattform und Publikationsintermediär (grundsätzliche Gefahrenquelle)
- ↳ Sorgfalts- und Organisationspflichten

Besonderheiten des Open Access gegenüber der klassischen Verlagshaftung

- Keine verlagsmäßige Organisationsstruktur von Hochschulrepositorien; Elektronische Publikationen sind gerade auf geringen Einsatz von (Personal-) Ressourcen angelegt
- Verbreitung über das Internet schafft besondere Gefahrenquellen für Rechte Dritter
- Breitere Wahrnehmung online publizierter Inhalte ↳ erhöhtes Konfliktpotenzial

Haftungsszenarien - Beispiele

- **Bsp. 1 – Urheberrecht**

„Promovend P publiziert seine Dissertation beim Universitätsverlag U, der diese Open Access veröffentlicht. Neider N behauptet, P habe wesentliche Teile des Textes aus seinem, noch nicht veröffentlichten, Dissertationsmanuskript entnommen. Vertreten durch seinen Rechtsanwalt R fordert N den U auf, die Publikation vom Netz zu nehmen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.“

- **Bsp. 2 – Markenrecht**

„Professor P gibt über den Universitätsverlag U die OA- Fachzeitschrift ‚Multimedia‘ heraus. Verleger V fordert U auf, die Zeitschrift vom Netz zu nehmen, da die Gefahr der Verwechslung mit dem von ihm verlegten Werk ‚Das Multimedia- Kompendium‘ bestehe.“

- **Bsp. 3 – Persönlichkeitsrechte**

„Historiker H veröffentlicht bei U eine Monographie zur Verstrickung der Adelsfamilie A im Dritten Reich. Angehörige der A sind der Meinung, die von H behaupteten Tatsachen entsprechen nicht der Wahrheit und verlangen wiederum von U die Entfernung des Werkes aus dem Internet.“

Gliederung

1. Haftungsszenarien
2. Haftung für fremde Inhalte: Inhalt und Grenzen der Privilegierungstatbestände
3. Grundsätze der Mitstörerhaftung
4. Risikobegrenzung durch Vertragsgestaltung
5. Schlussfolgerungen

Haftung für fremde Inhalte

Eingeschränkte Haftung nach dem **Teledienstegesetz?**

Grund-Voraussetzung für Privilegierung: Die vom Repository gehosteten Open Access Publikationen müssten **fremde Informationen** sein.

TDG § 11 Speicherung von Informationen

*Diensteanbieter sind für **fremde** Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern*

- 1. sie **keine Kenntnis** von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder*
- 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.*

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

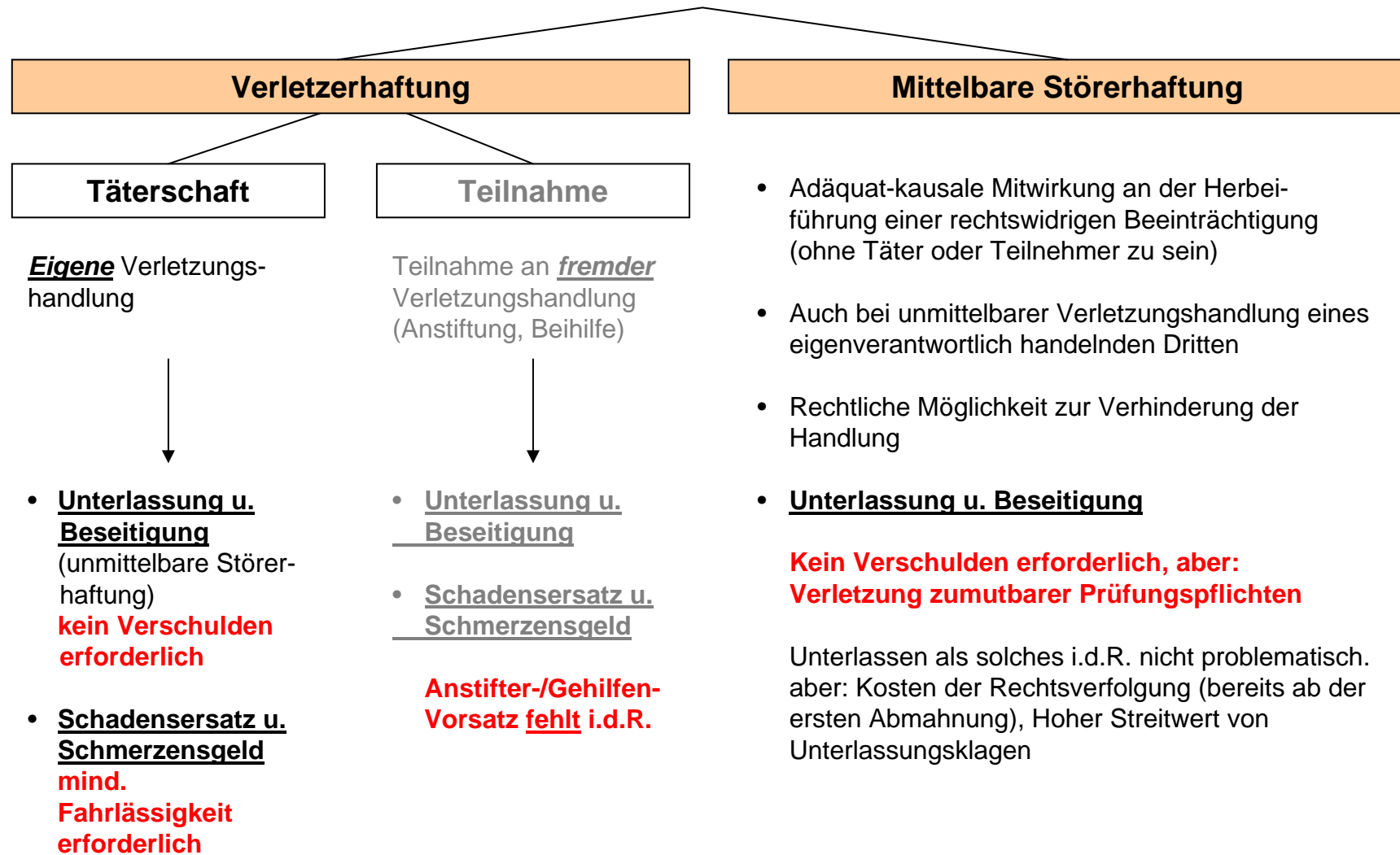
Aber:

- ⤵ Technische Organisationsgewalt liegt beim Repositorienbetreiber
 - ↳ keine fremden Informationen.
- ⤵ Auch keine Distanzierung durch „Disclaimer“ möglich, da ansonsten Umstände für eigene Informationen sprechen (OLG Köln, MMR 2002, 548 - „Steffi Graf“).
- ↑ **Keine Haftungserleichterungen durch das TDG für wissenschaftliche Repositorien**

Gliederung

1. Haftungsszenarien
2. Haftung für fremde Inhalte: Inhalt und Grenzen der Privilegierungstatbestände
3. Haftungsgrundlagen
4. Risikobegrenzung durch Vertragsgestaltung
5. Schlussfolgerungen

Anspruchskategorien



Täterschaftliche Rechtsverletzung

Verletzerhaftung

Mittelbare Störerhaftung

Keine pauschale, rechtsgebietsübergreifende Beurteilung möglich

↳ Einzelfallbetrachtung anhand der betroffenen Rechte

• Bsp. 1 – Urheberrecht (hier insb. § 19a UrhG, Recht der öffentl. Zugänglichmachung)

- Technisch grds. eigene Verwertungshandlung des Betreibers
- Host Provider i.d.R. nur *mittelbarer Störer* (reine Bereitstellung der techn. Infrastruktur)
- **Hier aber:** Vollumfängliche Kontrollen ↻ Organisationsgewalt beim Repositorienbetreiber
Daher: Unmittelbare Störereigenschaft möglich
- Presserecht: KG Berlin, Urt. v. 14.1.2005 – 5 W 1/05, Verleger nur „Werkzeug“ des Verfassers
- Einzelfallbewertung erforderlich

• Bsp. 2 – Markenrecht (hier: Werktitelschutz)

- Titelschutz für Zeitschrift entsteht mit der Benutzung im geschäftlichen Verkehr
- **Aber:** Keine kennzeichenmäßige Verwendung durch bloße Wiedergabe in Nachweiskatalogen
- Einzelfallbewertung erforderlich

• Bsp. 3 – Persönlichkeitsrechte

- Tatherrschaft i.d.R. beim Verfasser ↻ Repositorienbetreiber i.d.R. nur *mittelbarer Störer*

Fahrlässigkeitshaftung aufgrund eigener Pflichtverstöße – presserechtliche Grundsätze

Verletzerhaftung

Mittelbare Störerhaftung

Verlagsrecht – Prüfungspflichten in Bezug auf das publizierte Werk:

- **Nichtperiodischen Druckschriften:** umfassende Pflicht des Verlegers, die von ihm verlegten Druckschriften zu prüfen (Bsp.: Pflicht des das zu verlegende Werk mit älteren Werken zu vergleichen, sich über unübliche Vertragsbeendigungen kundig zu machen - BGH, Urt. v. 19.12.1958 – I ZR 153/57, GRUR 1959, 331 - Dreigroschenroman)
- **Periodische Druckschriften:** I.d.R. keine Pflicht des Verlegers den Inhalt der Druckschrift vor erscheinen selbst zu prüfen; Ausn: es ist mit einer Rechtsverletzung zu rechnen („heiße Eisen“).

Organisationspflichten in Bezug auf das eigene Unternehmen:

Pflicht zur Instruktion und Überwachung des Personals: Pflicht, durch zwingende Instruktionen und sonstige Schutzmaßnahmen die Publikation rechtswidriger Inhalte zu verhindern (Bsp.: Beschäftigung eines Redakteurs, der bereits mehrere Ehrverletzungen begangen hat)

Presserecht – Anwendbarkeit der presserechtlichen Sorgfaltspflichten - Eingeschränkte Organisationspflichten für institutionelle Repositorien?

- ☒ Strukturelle Unterschiede zu klassischen Publikationsorganen als Anknüpfungspunkt
- ☒ objektivierter Sorgfaltsmaßstab (keine individuelle Vorwerfbarkeit)
- ☒ Konkretisierung nach Verkehrskreisen
- ☒ Keine Anhaltspunkte für verminderte Sorgfaltserwartungen der beteiligten Verkehrskreise
- ☒ Steuerungsfunktion der Haftung („Pflicht, vorhersehbare Überforderungen zu vermeiden“)

Mittelbare Störerhaftung

Verletzerhaftung

Mittelbare Störerhaftung

Vgl. BGH, Urt. v. 15.10.1998 – I ZR 120/06 „Möbelklassiker“; KG, Urt. v. 14.1.2005 – 5 W 1/05

- **Adäquat-kausaler Verletzungsbeitrag** ausreichend, sofern nur die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Rechtsverletzung besteht
- Weiter Kreis potentieller Störer: z.B. im Presserecht Redakteur, Setzer, Drucker
- Schwerpunkt des Tatbeitrags des Repositoriums besteht in der Zugangsgewährung
- Aber: Begrenzung einer ausufernden Haftung durch **Prüfungspflichten**
- ⤵ Haftung von Presseorganen für fremde Rechtsverletzungen nur im Falle **grober, unschwer zu erkennender Verstöße** (Hintergrund: Pressefreiheit, Art. 5 I 2 GG)
- Rechtsverletzung muss sich **allein aus dem Inhalt des Werkes ergeben**, allenfalls unter Einbeziehung der sonstigen beim Verleger vorhandenen Informationen (z.B. solche des Verletzten)
- Fehlende Nutzungsrechte daher i.d.R. nicht erkennbar
- ⤵ Bloße **Behauptungen des Verletzten** grds. nicht ausreichend

Gliederung

1. Haftungsszenarien
2. Haftung für fremde Inhalte: Inhalt und Grenzen der Privilegierungstatbestände
3. Haftungsgrundlagen
4. Risikobegrenzung durch Vertragsgestaltung
5. Schlussfolgerungen

Sperrklauseln

Notice and take down?

aber: vertragliche **Publikationspflicht** gegenüber dem Verfasser

⇒ ***Vertragliche Regelung von Sperr- und Lösungsrechten des Repositorienbetreibers, Verdachtsklauseln***

Aber: AGB- Kontrolle ?

- ⌚ Hauptleistungspflicht des Repositoriums betroffen
- ⌚ Sperrungsrechte des Repositorienbetreibers für Fälle rechtswidrigen Verhaltens des Verfassers sind grds. **zulässig**, da erforderlich, um den eigenen Rechtspflichten zu genügen
- ⌚ Verdachtsklausel?
 - Recht des Verfassers zur Stellungnahme
 - zeitliche Beschränkung bis zur Klärung der Angelegenheit
 - Verbot der geltungserhaltenden Reduktion !

Haftungsklauseln

⌚ Vertraglicher Ausschluss der Haftung des Repositoriums?

- **Haftungsklauseln** AGB-rechtlich grds. zulässig, aber Ausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit möglich.

Verwendung eines „Disclaimers“ auf dem Repositoriums-Server?

- ⌚ Bloße Plazierung des Disclaimers irgendwo auf der Website des Repositoriums reicht nicht aus.
- ⌚ Disclaimer müßte derart in das Repositorium integriert sein, daß der Nutzer die Seiten nur nach Kenntnisaufnahme des Disclaimers erreichen kann oder daß jede Seite einen deutlichen Hinweis enthält (OLG München, MMR 2002, 611, 613).
- ⌚ **ABER:** Kein Haftungsausschluß zu Lasten geschädigter Dritter!

Stattdessen: „Markt der Meinungen“ (Panorama-Urteil)?

- ⌚ Nur auf Äußerungstatbestände bezogen.
- ⌚ Grundsätze auch im übrigen nicht übertragbar, da Organisationsgewalt beim Repositorienbetreiber liegt.

Freistellungsklauseln

- ↳ **Vertraglicher Anspruch des Repositorienbetreibers gegen den Nutzer auf Freistellung / Regress im Falle der Inanspruchnahme durch verletzten Dritten**
 - **Freistellungsansprüche** ergeben sich bereits aus dem Nutzungsverhältnis, klarstellende Vertragsklauseln sind daher i.d.R. unkritisch
 - Möglichkeit des **Gegenbeweises**
 - **Verhandlungsmöglichkeiten** des Verfassers mit dem Drittgläubiger
 - Kein Einwand, der Anspruch sei unbegründet, wenn der Verfasser die Freistellung des Dritten verweigert

Gliederung

Haftungsszenarien

Haftung für fremde Inhalte: Inhalt und Grenzen der Privilegierungstatbestände

Haftungsgrundlagen

Risikobegrenzung durch Vertragsgestaltung

Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen

- ***Die Bereitstellung fremder Werke im Internet birgt die Gefahr einer Mitverantwortlichkeit für Rechtsverletzungen***
- ***Der Betrieb eines institutionellen Repositoriums erfordert Organisationsstrukturen, die geeignet sind, im Rahmen des zumutbaren Rechtsverletzungen zu verhindern***
- ***Im Zweifel sollten beanstandete Inhalte bis zu einer Klärung der Rechtslage gesperrt werden. Hierfür sollten nicht nur die technischen, sondern auch die juristischen Voraussetzungen geschaffen werden.***
- ***Im Vertragsverhältnis mit den Verfassern sollten im Rahmen des AGB-rechtlich zulässigen Schadensersatz- und Regressansprüche ausbedungen werden.***



Vielen Dank !

*Joachim Dorschel
Universität Göttingen
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Multimedia- und Telekommunikationsrecht, Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Gerald Spindler
Platz der Göttinger Sieben, 6
D-37073 Göttingen
Tel.: +49/551/39-7374
Fax: +49/551/39-4633
Mobile: +49/175/5912368
E-Mail: Joachim.Dorschel@jura.uni-goettingen.de*